

# „ Güstrower Handballverein 94 e.V.“

## SATZUNG

### Gliederung:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsfragen
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Grundsätze
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliedervollversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Finanzierung, Beiträge
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Ehrungen
- § 14 Haftung
- § 15 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins
- § 16 Datenschutz
- § 17 Inkrafttreten

### Hinweis

In der Satzung des Güstrower Handballvereins 94 e.V. ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

## 1. Allgemeines

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsfragen

- 1.) Der am 22. Juni 1994 neu gegründete Sportverein führt den Namen „Güstrower Handballverein 94 e.V.“ - Kurzform „Güstrower HV 94“, und ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung.
- 2.) Der „Güstrower Handballverein 94 e.V.“ hat seinen Sitz in Güstrow und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.
- 3.) Er ist Mitglied im Kreissportbund Landkreis Rostock e. V., im Handballverband Mecklenburg/Vorpommern e. V. und im Bezirkshandballverband Mecklenburg West e. V.
- 4.) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember
- 5.) Er ist der rechtmäßige Nachfolger der Abteilungen Handball des Post SV Güstrow e. V. und des VfL Grün-Gold Güstrow e. V.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben

- 1.) Vereinszweck ist die Entwicklung und Förderung des Sports
- 2.) Dadurch wird ein Beitrag zur Gesunderhaltung und Körperkräftigung zur interessanten Freizeitgestaltung für alle Altersbereiche beiderlei Geschlechts, sowie zur Jugendarbeit geleistet.
- 3.) Er fördert den Amateursport in Form
  - des leistungsorientierten Wettkampfsportes
  - des Kinder- und Jugendsportes
  - des Freizeitsportes
  - des Seniorensportes
- 4.) Die Interessen der Vereinsmitglieder nach innen und außen zu wahren und zu vertreten, alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im sportlichen Geiste zu regeln.

### § 3 Grundsätze

- 1.) Der Verein ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei und gesellschaftlicher Stellung. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Güstrower HV 94 und einer extremistischen Vereinigung oder Organisation ist ausgeschlossen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3.) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Diese Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Sie wird durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe ergänzt. Der Verein erlässt zu diesem Zweck:
  - eine Finanzordnung
  - eine Geschäftsordnung
  - eine Ehrungsordnung
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## 2. Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- 2.) Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzzeit - Mitgliedschaft) ist möglich.
- 3.) Die Mitgliedschaft steht Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch Zahlung eines Beitrages bekunden wollen (fördernde oder passive Mitglieder).

- 4.) Einzelmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6.) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austrittserklärung
  - Streichung
  - Ausschluss
  - Tod oder
  - Auflösung des Sportvereins.
- 2.) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 4.) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen hat. Das schließt die Verbreitung extremistischen Gedankengutes mit ein.
- 5.) Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Punkt 3. & 4. entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1.) sich in der Mannschaft am Übungs- und Trainingsbetrieb zu beteiligen sowie an den Formen des organisierten Wettkampfsportes teilzunehmen,
- 2.) an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- 3.) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- 4.) sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen,
- 5.) die gesetzlich geregelten oder durch Vereinbarung getroffenen Vergünstigten für Mitglieder des Vereins zu nutzen,
- 6.) die Leitungen der Mannschaften, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienenden Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 1.) die Satzung des Vereins und die auf der Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- 2.) für die Wahrung der demokratischen Prinzipien im Vereinsleben einzutreten,
- 3.) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten,
- 4.) der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen,
- 5.) die bereitgestellten Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Sportgeräten pfleglich zu behandeln.

### 3. Organe

#### § 7

#### Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand

#### § 8

#### Mitgliederversammlung

- 1.) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand
  - den Mannschafts- bzw. Übungsleitern
  - allen Mitgliedern (Passive, Fördernde und Aktive) soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Diese können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen, oder der Vorstand das beschließt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung
  - wählt in jedem 4. Jahr den Vorstand des Vereins,
  - beschließt über Satzungsänderungen oder Anträge der Mitglieder,
  - nimmt den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes entgegen
  - erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen
- 5.) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- 6.) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **§ 9** **Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister und
  - bis zu 5 weiteren Mitgliedern
- 2.) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils allein berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beschließt der erweiterte Vorstand über einen Nachfolger.
- 5.) Der Vorstand
  - verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - verwaltet das Vermögen des Vereins,
  - bewilligt Ausgaben,
  - nimmt Einstellungen vor,
  - erarbeitet die Haushaltsrechnung,
  - den Haushaltsplan und die Höhe der Zuschüsse für die Mannschaften,
  - führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6.) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

## § 10

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- 4.) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 5.) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 6.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligung schriftlich erklärt haben, das Amt zu übernehmen.

## 4. Finanzen

## § 11

### Finanzierung, Beiträge

- 1.) Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus
  - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - den Zuschüssen des KSB, LSB und der örtlichen und kreislichen Verwaltungen
  - den Spenden und Sponsorengeldern
- 2.) Alle Mitglieder zahlen einen Jahresgrundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages und der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganze sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte.
- 3.) Über Sonderbeiträge entscheiden die einzelnen Mannschaften in eigener Zuständigkeit auf einer Mannschaftsversammlung. Sie sind durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen.
- 4.) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

- 5.) Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung, Ausnahmeregelungen usw. werden in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 12**

### **Kassenprüfungen**

- 1.) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.
- 2.) Die Kassenprüfer - mindestens zwei - wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren.
- 3.) Über das Ergebnis der Kassenprüfungen berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung.

## **5. Ehrungen**

## **§ 13**

### **Ehrungen**

- 1.) Besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins sowie langjährige Mitgliedschaft werden anerkannt und gewürdigt.
- 2.) Einzelheiten dazu regelt eine Ehrungsordnung.

## **6. Sonstiges**

## **§ 14**

### **Haftung**

- 1.) Die Ziele des Vereins sind so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt werden und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- 2.) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für die Ansprüche gegen den Sportverein.
- 3.) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- 4.) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
- 5.) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

## **§ 15**

### **Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins**

Der Sportverein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreissportbund Landkreis Rostock e. V. zur weiteren Förderung des Sports zu.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Bundes- und europäischen Datenschutzrichtlinien und Gesetze personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Arbeit des Vereins, und den Spielbetrieb erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegend schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.
- 2.) Der Verein kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handball-sports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verein selbst, von übergeordneten Verbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Person berücksichtigt werden.

- 3.) Es ist Aufgabe des Vereins, den Mitgliedern mitzuteilen, dass und welche personenbezogenen Daten er wann, wie und wozu übermittelt.
- 4.) Allen im Verein mit personenbezogenen Daten arbeitenden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

- 5.) Die personenbezogenen Daten aus dem Aufnahmeantrag werden zur Vereinsverwaltung, zur Beantragung der Spielberechtigung, sowie zur Beantragung und Abrechnung von Fördergeldern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfasst und verarbeitet.

Das Mitglied willigt mit seiner Unterschrift (bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) in die Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Vereinsverwaltung, Beantragung der Spielberechtigung, sowie zur Beantragung und Abrechnung von Fördergeldern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ein.

Zur Beantragung der Spielberechtigung übergibt das Mitglied dem Verein ein Passfoto und bei Minderjährigen eine Kopie der Geburtsurkunde.

- 6.) Für seine Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Dokumentation von Veranstaltungen und Aktionen werden durch Beauftragte des Vereins Fotos angefertigt. Das Mitglied (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) willigen durch seine Unterschrift ein, dass diese Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Dokumentation von Veranstaltungen und Aktionen verwendet werden dürfen.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. August 2018 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die am 03. Juni 2015 beschlossene Satzung.